



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

29. Juni 2018
Folge 12/2018

Inhalt

Verfahren gem. § 46 Abs. 1 ROG 2009.....	2
Bebauungspläne.....	2
Volksbegehren: „Frauenvolksbegehren“ und „Don't smoke“ Verbotzone	3
Öffentliche Straßenbeleuchtung.....	3
Impressum.....	3
Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg Stadt nach S.GWO (Abänderung)	4
Land Salzburg: Nutzwasserversorgungsanlage der neuen Autobahnmeisterei Salzburg Mitte-Lieferung	4, 5

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/24367/2018/006

Salzburg, 13. Juni 2018

Betrifft:

**Greisberger Alexander,
Ansuchen um Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG
2009 für einen Umbau und Ausbau des bestehenden
Dachgeschoßes auf Gst 516/3 KG Aigen I, Liegen-
schaft Schwarzenbergpromenade 41**

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBI Nr 30/2009 idGF., wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 05/01 Baurechtsamt, 1 Stock, Tür 108, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009) kundgemacht.

Antragsteller:

Greisberger Alexander

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Umbau und Ausbau des bestehenden Dachgeschoßes über der bestehenden KFZ- Werkstatt zu einer Wohneinheit auf Gst 516/3 KG Aigen I Liegenschaft Schwarzenbergpromenade 41. Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von

Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden. Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich in den Beratungen mit diesen Stellungnahmen auseinander zu setzen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Würfl

Bebauungspläne

Einleitungen

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/41717/2017/015

Salzburg, 18. Juni 2018

Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Itzling-Mitte 10/G1/N1“
- 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe
„Itzling-Mitte 10/G1“; Beschluss des Bebauungsplanes
der Grundstufe im Bereich Andreas-Hofer-Straße
und Jakob-Haringer-Straße, Gst. 305, 332/1 und
332/3, KG Itzling;
Kundmachung der beschlossenen Verordnung**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 30.5.2018 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBI Nr 30/2009, idF LGBI Nr 9/2016 iVm § 86 Abs 8 ROG 2009 idF LGBI 96/2017, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling-Mitte 10/G1“ im Bereich Andreas-Hofer-Straße und Jakob-Haringer-Straße, Gst. 305, 332/1 und 332/3, KG Itzling, entsprechend der planlichen Darstellung ON 12 („Itzling-Mitte 10/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 5.Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/30099/2018/007

Salzburg, 12. Juni 2018

Betrifft:

**Frauenvolksbegehren und Volksbegehren „Don't
smoke“ von 1. bis 8. Oktober 2018 - Verbotszone**

Kundmachung

Gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz 2018, BGBl. Nr. 106/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018 in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I 32/2018 wird verfügt:

I.

In Gebäuden in denen Eintragungslisten für das obgenannte Volksbegehren aufliegen und im Umkreis von 30 m vom Eingang aus ist während des Eintragungszeitraumes, das ist vom 1. bis 8. Oktober 2018, jede Volksbegehrenwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

II.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

III.

Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Scheffbaumer

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/29478/2009/003

Salzburg, 6. Juni 2018

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung;

Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes;

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2018 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl.Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

vom 14.5.2018 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Unbenannter Verbindungsweg zwischen Jung-Ilsenheim-Straße und Sonnenpark Aigen auf Gst. 898/3, KG Aigen I.

Für den Bürgermeister:
Dr. Barbara Unterkofler



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 69, Folge 12/2018

29. Juni 2018

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/55649/2017/028

Salzburg, 18. Juni 2018

Betrifft:

**Zusammensetzung der Gemeindevahlbehörde Salzburg
Stadt nach der Gemeindevahlordnung; Abänderung**

Verfügung und Kundmachung

Gemäß § 17 Abs 2 und § 100 iVm § 94 Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 – S.GWO wird die nachfolgende Abänderung der Zusammensetzung der Gemeindevahlbehörde Salzburg-Stadt, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt Folge 11/2018 vom 15.6.2018, kundgemacht: Anstelle der Beisitzerin Mag. Barbara Erblehner-Swann (Neos) wird nunmehr Lukas Rößlhuber zum Beisitzer der Neos in die Gemeindevahlbehörde Salzburg-Stadt berufen.

Anstelle des Ersatzbeisitzers Lukas Rößlhuber (Neos) wird nunmehr Frau Dr. Barbara Unterkofler zur Ersatzbeisitzerin der Neos in die Gemeindevahlbehörde Salzburg-Stadt berufen.

Aufgrund dieser Abänderung setzt sich daher die Gemeindevahlbehörde Salzburg-Stadt in der Landeshauptstadt Salzburg nach der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 wie folgt zusammen:

Vorsitzender und Gemeindevahlleiter:

Dr. Michael Haybäck

Gemeindevahlleiter-Stellvertreter:

1. MMag. Brigitte Köberl
2. Mag. Markus Graf
3. Mag. Franz Schefbaumer

Beisitzer:

Ersatzmitglieder:

**Sozialdemokratische Partei Österreichs –
Liste Dr. Heinz Schaden (SPÖ):**

Mag. Wolfgang Gallei	Bruno Kanzler
Sabine Gabath	Petra Berger-Ratley
Hannelore Schmidt	Mag. Tobias Aigner
Ursula Schupfer	Johanna Schnellinger

Die Stadtpartei – ÖVP (ÖVP):

Dr. Christoph Fuchs	Mag. Delfa Kosic
Marlene Wörndl	Heinrich Luks

Bürgerliste – DIE GRÜNEN (GRÜNE):

Mag. Bernhard Carl	Mag. Fangliang He
--------------------	-------------------

**NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum
(NEOS):**

Lukas Rößlhuber	Dr. Barbara Unterkofler
-----------------	-------------------------

Freiheitliche Partei Salzburg (FPÖ):

Bernhard Höllinger	Kathrin Wierer
--------------------	----------------

Der Wahlleiter der Hauptwahlbehörde:

Dr. Martin Floss

Land Salzburg

Zahl: 20701-1/43570/50-2018

Salzburg, 13. Juni 2018

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

**ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Wien
Nutzwasserversorgungsanlage der neuen Autobahnmeisterei Salzburg Mitte–Lieferung;**

1. Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 22.01.2014, Zahl 20401-1/43570/25-2014, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung zur Durchführung eines 3-stufigen Pumpversuches über je 72 Stunden mit einer Entnahmemenge von 0,5 (Stufe 1) – 2,5 (Stufe 2) – 5,0 (Stufe 3) l/s, zur Entnahme von Grundwasser zur Errichtung zweier Nutzwasserbrunnen auf der GP 2062/8, KG Lieferung II, zur Nutzwasserversorgung (Kühlung, Bewässerung, Fahrzeugreinigung, Befüllung der Straßendienst-Fahrzeuge und eines Löschwasserbehälters, zur Versickerung des Nutzwassers auf der GP 2062/8, KG Lieferung II, sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiefür erforderlichen Anlagen auf ihre konsensgemäße Ausführung hin;
2. allfällige nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und gleichzeitige Überprüfungsfeststellung hinsichtlich der vom bewilligten Projekt erfolgten Abänderungen;

Ansuchen um wasserrechtliche Überprüfungsfeststellung

findet am Freitag, dem 06.07.2018, um 08:00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im
Raum Gaisberg bei der Autobahnmeisterei
Salzburg Mitte–Lieferung,
Münchner Bundesstraße 70, 5020 Salzburg,

eine mündliche Verhandlung statt.

Gegenstand des Überprüfungsverfahrens ist es, die Übereinstimmung der ausgeführten Maßnahmen mit dem bewilligten Vorhaben zu prüfen sowie allfällige geringfügige Abweichungen vom Projekt nachträglich zu genehmigen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. **Sollten Sie mit der Anlage in der bestehenden Form einverstanden sein, ist Ihr Erscheinen bei der Verhandlung nicht notwendig.**

Sollten Sie aber der Auffassung sein, dass ohne Ihre Zustimmung vom bewilligten Projekt abgewichen wurde, müsste dies der Behörde spätestens bei der Überprüfungsverhandlung bekannt gegeben werden.

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 idGF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 13.06.2018, ZI 20701-1/43570/50-2018, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde. Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <http://www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen> kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Als Parteien des Verfahrens sind auch die nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen anzusehen.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sa-

che, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Magistrat **Salzburg** während der im Magistrat für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 idGF; §§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idGF; Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 88/2005 idGF; Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26.10.2012, Abl C 326/391.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgeordnete Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Anita Weikl



STADT : SALZBURG

Standesamt

Schloss Mirabell

Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–13Uhr

Tel. 8072-3510, Fax: 8072-2060

standesamt@stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg